

## **45. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder**

Beschlussvorlage BV10/2021 vom 5. November 2021

### **Verbale Gewalt und Hasskriminalität im Internet**

#### **Einleitung**

Die rasante Entwicklung des Internets und infolge dessen der sozialen Medien hat auch für den Sport weitreichende Bedeutung erfahren. Neben vielen positiven Begleiterscheinungen in der Nutzung moderner sozialer Medien ist jedoch negativ zu vermerken, dass zunehmend mehr auch Sportlerinnen und Sportler sowie freiwillig ehrenamtlich Engagierte im Sport Opfer von Hasskriminalität und verbaler Gewalt werden.

Unter Hasskriminalität sind im allgemeinen Straftaten zu verstehen, bei denen das Opfer des Delikts vom Täter unter Vorsatz nach dem Kriterium der wirklichen oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Gruppe oder einem Geschlecht gewählt wird und sich die Tat gegen die gewählte Gruppe als Ganzes beziehungsweise in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.

Ein Großteil der Vorfälle geschieht online auf social-media-Plattformen. Hierfür hat sich der Begriff des online-abuse durchgesetzt. „Online-Hetze“, „Hatespeech“ und „Shitstorms“ sind weitere Begriffe für dieses Phänomen.

In Deutschland hat im Herbst 2017 das Netzwerkdurchsetzungsgesetz Gültigkeit erlangt, das erstmals Compliance-Regeln für Anbieter sozialer Netzwerke einführt und den Umgang mit Nutzer-Beschwerden über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte im Internet regelt. Im Frühjahr 2021 wurde dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz eine Neuerung hinzugefügt, die ab dem 1. Februar 2022 in Kraft treten wird: Das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität sieht in Artikel 7, § 3a vor, dass Plattformkonzerne verpflichtet sind, bestimmte strafbare Inhalte dem Bundeskriminalamt zu melden, damit dieses eine Strafverfolgung veranlassen kann.

Zu melden sollen insbesondere Morddrohungen, Ankündigungen von Vergewaltigungen und Volksverhetzungen, Kinderpornografie und schwere Hassdelikte sein. Sind die Meldesysteme durch einen Anbieter nur unzureichend eingerichtet, sollen die Betreiber von Plattformen mit einem Bußgeld belegt werden. Zudem soll durch das Gesetz gegen Hasskriminalität und Rechtsextremismus die Strafverfolgung effektiver werden.

Hasskriminalität im Internet erweist sich als ein gesamtgesellschaftliches Problem, dessen Auswirkungen über den Sport hinausreicht. Innerhalb des Sports und seiner Mitgliedsorganisationen finden sich Täter wie Opfer. Der Bereich des Spitzensports ist ebenso betroffen, wie der Bereich des Breitensports. Hier sind vor allem auch ehrenamtlich Tätige Beschimpfungen, Bedrohungen und Hasskriminalität ausgesetzt. Sportlerinnen und Sportler sind von den Auswirkungen der Hasskriminalität im Internet in besonderer Weise betroffen. Die Anlässe für Hasskriminalität sind vielfältig und reichen von der Leistungserbringung über Rassismus, Manipulierung von Wettbewerben, bis etwa zum Vereinswechsel.

Sportlerinnen und Sportler, die jeweiligen Vereine und das Umfeld empfinden diese Hasskriminalität als eine erhebliche psychische Belastung. Dies trifft gerade auf junge Sportlerinnen und Sportler zu und solche, die selten im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Mitunter bleibt nur das Löschen des eigenen social-media-account als einziger rascher Ausweg, um den Bedrohungen und Gefahren der Hasskriminalität zu entgehen. Oftmals fehlen den Betroffenen in den entscheidenden Situationen Hinweise darauf, wo sich Beispiele für ein erfolgversprechendes Bekämpfen von Hasskriminalität finden lassen. Solche Stellen sind etwa vorhanden unter: <https://hassmelden.de> oder <https://hateaid.org> oder <https://hessengegenhetze.de>.

Studien des englischen Fußball-Verbandes (FA) zum Thema zeigen ihrerseits: Zunächst ist es wichtig, den betroffenen Athleten bei der Meldung von Hasskriminalität zu unterstützen und ein Klima der Offenheit zu schaffen. Die Betroffenen müssen Leitlinien erhalten, wie man sich vor Hasskriminalität schützt und vor Angriffen abschirmt.

Gleichzeitig sind die Plattformbetreiber in die Pflicht zu nehmen, ihre Administratorenrecht konsequent wahrzunehmen. Die Verbände müssen den Sportlerinnen und Sportlern gegenüber eine Fürsorgepflicht walten lassen. Verbandsverhalten sollte einer klaren Risikoanalyse folgen und von klarer Krisenkommunikation geprägt sein.

## **Beschluss**

1. Die Sportministerkonferenz verurteilt jede Form der Hasskriminalität und verbaler Gewalt im Internet und den sozialen Medien. Die SMK begrüßt die zum 1. Februar 2022 wirksam werdenden Neuerungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität. Sie sieht darin einen wichtigen Schritt, klare Verantwortlichkeiten auf Seiten der Plattformbetreiber aufzuzeigen und die Strafverfolgung effektiver gestalten zu können. Das Gesetz bildet damit auch einen wesentlichen Bestandteil für einen integren Sport und den Schutz aller im Sport handelnden Personen vor Hasskriminalität und verbaler Gewalt im Internet und den sozialen Medien, dem so genannten „online-abuse“.

2. Die SMK bittet alle Verbände, Ligen, Vereine und Veranstalter die Gefahren der Hasskriminalität zu beachten. Angesichts der Bedeutung von social media im Sport bedarf es neuer und verpflichtender Dialog-, Bildungs- und Aufklärungsformeln, bei denen die Würde der Athletinnen und Athleten, aber auch die Würde von ehrenamtlich Tätigen, von Trainern und Betreuern im Mittelpunkt steht. Dazu zählt insbesondere der Ausbau von Beratung und Unterstützung der Athletinnen und Athleten bei Sport-Großveranstaltungen und die Unterstützung von ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen durch die Verbände. Das konsequente Bekämpfen von Hasskriminalität bildet einen unverzichtbaren und wirkungsvollen Beitrag, die psychische Gesundheit aller Athletinnen und Athleten zu schützen.
3. Die SMK hält es dabei für erstrebenswert, dass der Bund – etwa unter Einbindung der Nationalen Plattform zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben – eine wichtige Rolle im Kampf gegen Hasskriminalität ausübt und die Arbeit von Nicht-Regierungsorganisationen, die beim Kampf gegen Hasskriminalität Expertise besitzen, eingebunden wird. Das Darstellen von Positiv-Beispielen im Kampf gegen Hasskriminalität sollte intensiviert werden.
4. Die SMK beauftragt die Sportreferentenkonferenz unter Einbindung von Vertretern des organisierten Sports, Athletenvertretern sowie weiterer Partner, die Umsetzung der Beschlüsse zu begleiten. Die SMK bittet gleichzeitig die Kultusministerkonferenz, die Innenministerkonferenz und die Justizministerkonferenz der Länder, diesen Beschluss bei ihren Beratschlagungen zur Vermeidung von Hasskriminalität im Internet zu berücksichtigen.